

Agrar-PV - Möglichkeiten und Grenzen der Photovoltaik in der Landwirtschaft

Impulsvortrag - Situation im BL Salzburg

25.5.2021

Referat Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen

Hofrat Dipl.-Ing. Georg Juritsch

Blick zurück

- Ende der 2000er und Anfang der 2010er Jahre entstanden in Salzburg einige größere PV-Anlagen auf Freiflächen
- Diese wurde häufig als „Wildwuchs“ in Verbindung mit einer Art „Goldgräberstimmung“ betrachtet
- Erhebliche Widerstände/Einwände aus Fachbereichen (zB Naturschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Raumordnung), aber auch aus Gemeinden und der Bevölkerung
- 2013 „Erneuerbare Energien-Ausbaugesetz - EE-AG“ mit Änderungen in Landeselektrizitätsgesetz, ROG, BauPolG, Altstadterhaltungsg, OrtsbildschutzG und NaturschutzG
 - Bestimmungen regeln PV-Anlagen und „schränken“ diese auf Freiflächen ein
 - Führte allerdings zu **weitgehendem Stillstand bei der Errichtung von größeren PV-Freiflächenanlagen**

Bestehende gesetzliche Rahmenbedingungen für PV-Anlagen auf Freiflächen (vereinfacht)

- **Landeselektrizitätsgesetz 1999**
 - Bewilligungspflicht bei Anlagen > 500 kW_{peak} und Anzeigepflicht bei Photovoltaikanlagen von mehr als 100 und höchstens 500 kW_{peak}
- **Salzburger Baupolizeigesetz**
 - Bewilligungsfreiheit (weitgehend) bei Anbringung an oder auf Bauten
 - Bewilligungsfreiheit bei Anlagen < 200 m² Kollektorfläche unabhängig von Flächenwidmung
 - Bewilligungsfreiheit bei Standorten, die als Grünland-Solaranlagen ausgewiesen sind (Flächenwidmung)
- **Raumordnungsgesetz (Flächenwidmung Grünland-Solaranlagen, REK)**
- **Weitere Beschränkungen/Regelungen ua durch Ortsbildschutz, Denkmalschutz, Naturschutz uam**

Bestimmungen und Kriterien für die Ausweisung einer Fläche für Solaranlagen

- 2013/2014 Leitfaden „Photovoltaik, Kriterien für die Ausweisung von Flächen als Grünland-Solaranlagen (GSA) zur Errichtung von freistehenden PV-Anlagen“, Stand 10-02-2014 (unveröffentlicht)
 - die Errichtung von Solaranlagen an und auf Bauten ist jedenfalls zu bevorzugen
 - Standorte müssen über ausreichende Sonneneinstrahlung verfügen
 - örtliche Nähe zu einem Einspeisepunktes in das Stromnetz oder Nähe zu einem Verbraucher (Eigenversorgung)
 - **Vermeidung von einer Konkurrenz zu den Nutzungsansprüchen der Landwirtschaft und der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Arbeiten, Freizeit etc) sowie zum Landschaftsbild und Naturhaushalt**
 - **Bevorzugung technisch vorgeprägte Lagen** (zB Schigebiete, Leitungs- und sonstige raumwirksame Trassen der technischen Infrastruktur, Bergbaugebiete uam)



Fachbereich	Kriterium	Ausschluss	Einzelfallbeurteilung	Quelle/AnsprechpartnerIn
Bodenschutz	Standortsfunktion	Funktionserfüllungsgrad >=4		Bodenschutz bei Planungsvorhaben http://www.salzburg.gv.at/pdf_98401a_if_bodenschutz_formatierte_version_broschuerendruck.pdf
	Produktionsfunktion Reglerfunktion	Funktionserfüllungsgrad >=4 od. BKZ>=45	Funktionserfüllungsgrad <=2	SAGIS 2. HJ 13
Naturgefahren Schutzwasserwirtschaft Wildbach/Lawine Geologie	Überflutungsbereich	HQ30	HQ100	Bundeswasserbauverwaltung: www.salzburg.gv.at/gefahrenzonen
	Gefahrenzonen Gewässer	rot, rot-gelb, blau	gelb	
	Gewässerbegleitstreifen	10 m		
	Oberflächenwasserabfluss	Hinweisbereich Violett-BB	X	Gebietsbauleitungen der Wildbach- und Lawinenverbauung in Salzburg, Tamsweg und Zell am See
	Gefahrenzone Wildbäche (WLV)	rot	gelb	
	Gefahrenzonen Lawine	rot, gelb		
Felssturz- und Steinschlagbereiche	brauner Hinweisbereich/Geologie			
Bewegungsanfälligkeit Hanglagen			X	Geol. Karte 50.000-200.000
Naturschutz	Schutzgebietskategorie	geschützter Landschaftsteil Landschaftsschutzgebiet Naturschutzgebiet Nationalpark geschützte Lebensräume (§24 NSchG) flächiges Naturdenkmal	Europaschutzgebiet hinsichtlich Schutzzweck Widmungsnotwendigkeit bei Zusammenrechnung	Naturschutzbuch Naturschutzbuch Naturschutzbuch Naturschutzbuch Naturschutzbuch
	Biotopflächen		X	Biotopverbund, Strukturelemente Landschaft, standörtliche Besonderheiten
	Artenschutz		Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten inkl. Rast- und Nahrungsplätze von Zugvögeln Standorte geschützter Pflanzenarten	Naturschutzbeauftragte der jeweiligen Region
	Erholungswert Landschaft		X	
Forstwirtschaft	Kennziffer Waldentwicklungsplan	Schutz 3 od. Wohlfahrt 3 od. Erholung 3	Schutz 2 od. Wohlfahrt 2	http://www.salzburg.gv.at/qisonline/(S/nhsyldbmsgswig45bmyrkqa5)/init.aspx?karte=default
	Waldausstattung je KG	<20 %		http://www.salzburg.gv.at/waldausstattung_kg.pdf
Wasserwirtschaft	Schutzgebiete	Trinkwasserschutzgebiete	Trinkwasserschutzgebiete Zone 3 Wasserschongebiete (§34 und § 35 WRG) Regionalprogramme nach WRG	Wasserbuch; WIS
Abfallwirtschaft	Altanlagen		Altlasten Verdachtsflächen	AltlastenVO Verdachtsflächenkataster
Raumordnung	Vorrangzonen	ausschließlich dem Verwendungszweck vorbehalten		
	Flächen mit siedlungsgliedernden Funktionen sensible Bereiche für das Orts- und Landschaftsbild Bauverbotsbereiche	zB Grünkeile,...	X X	

Quelle: Leitfaden „Photovoltaik, Kriterien für die Ausweisung von Flächen als Grünland-Solaranlagen (GSA) zur Errichtung von freistehenden PV-Anlagen“, Stand 10-02-2014 (unveröffentlicht)

Aus Sicht des Bodenschutzes sind folgende Flächen für die Widmung als „Grünland - Photovoltaikanlagen“ auszuschließen:

■ **Produktionsfunktion (natürliche Bodenfruchtbarkeit)**

- Böden mit regional bedeutendem oder hohem bzw bis sehr bedeutendem Produktionspotential (Funktionserfüllungsgrad 4 und 5 [5a und 5b])
- unabhängig von der regionalen Bedeutung Böden mit einer natürlichen Ertragsfähigkeit von > 45 Grünlandpunkten

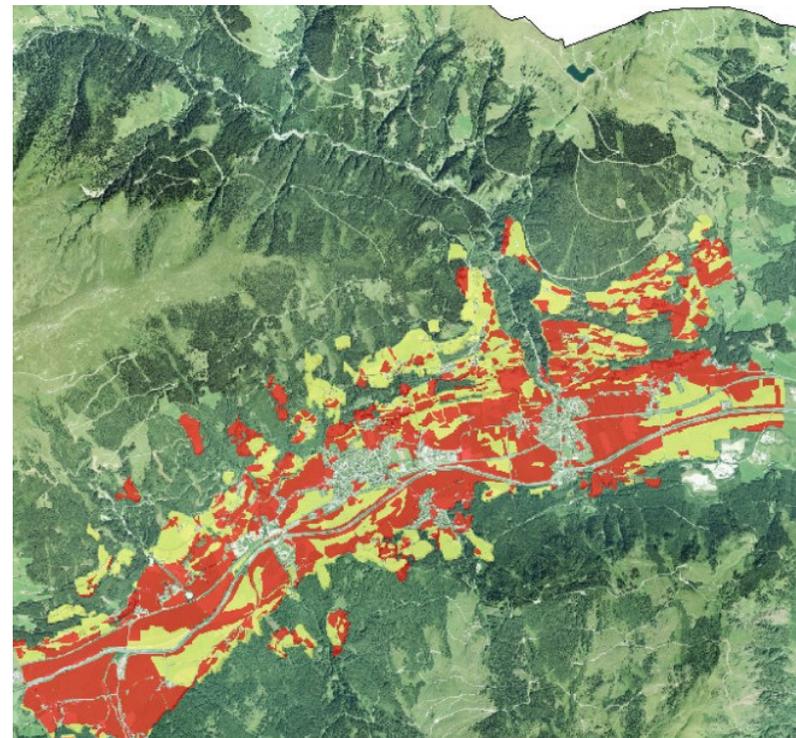
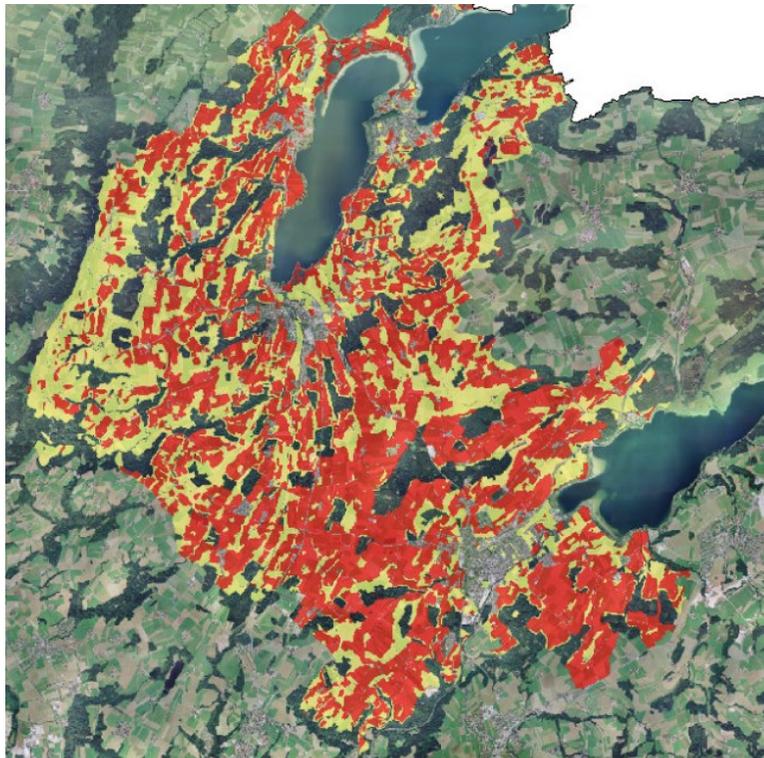
■ **Standortfunktion**

- Böden mit hohem Standortpotential (Funktionserfüllungsgrad 4 - bedeutend oder hoch bzw Funktionserfüllungsgrad 5 - sehr bedeutend)

- **Fachliche Grundlage** „Bodenfunktionsbewertung“; Details unter https://www.salzburg.gv.at/agrarwald_/Seiten/bodenschutz_in_der_planung.aspx

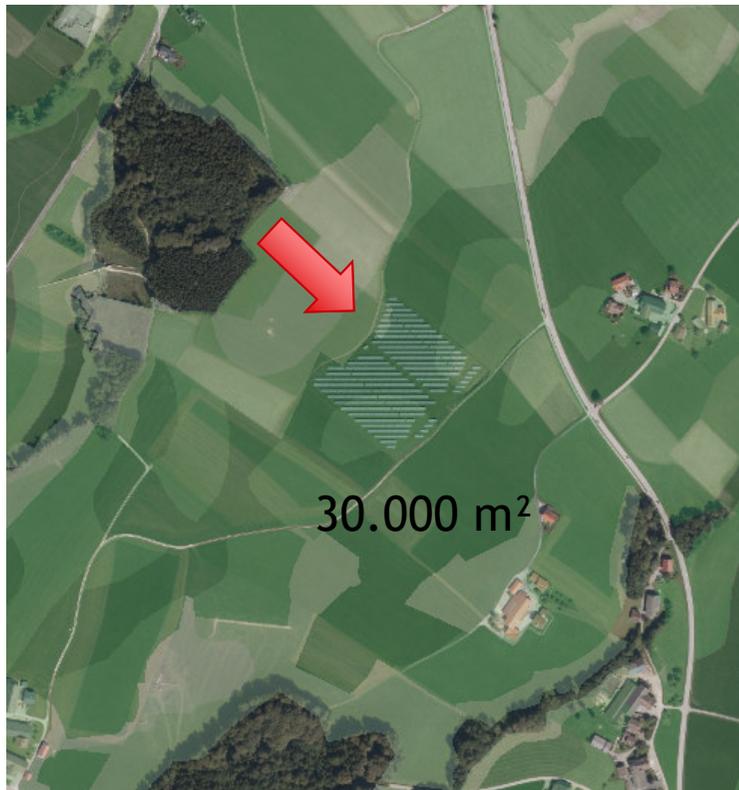
Eignungs-/bzw Tabuflächen auf Basis Bodenfunktionsbewertung - Auswertung

Bildquelle: Land Salzburg, SAGIS, eigene Auswertung

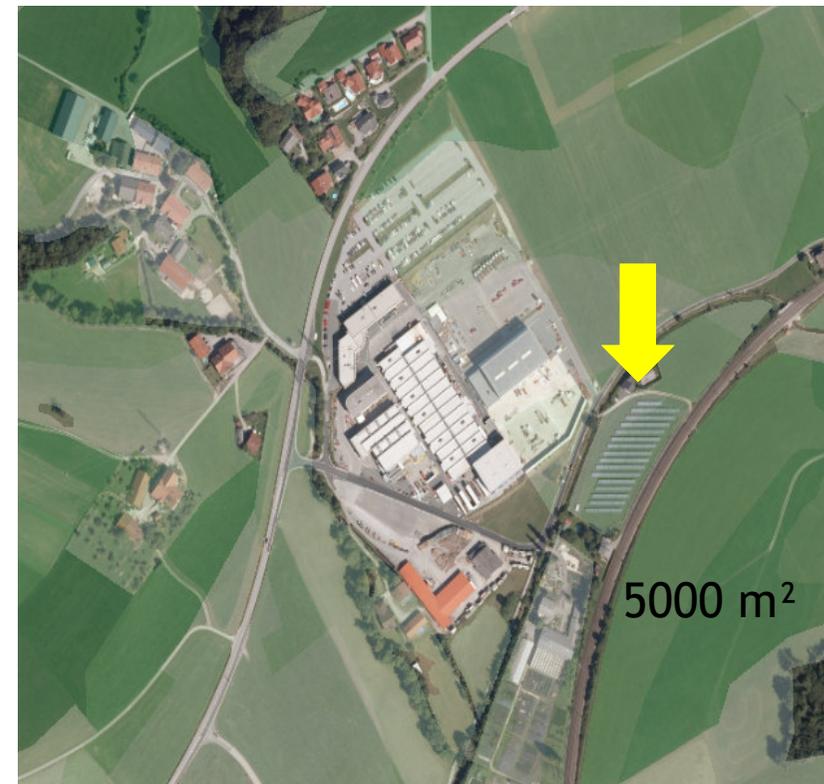


Beispiel - ältere Anlagen, Errichtung vor Leitfaden

Tabufläche (BF PF 4+5)



Eignungsfläche (BF PF 1+2)



Bildquelle: Land Salzburg, SAGIS, Orthofoto, Bodenfunktionsbewertung - Produktionsfunktion

Aus Sicht des Bodenschutzes sind folgende Flächen für die Widmung als „Grünland - Photovoltaikanlagen“ vorrangig heranzuziehen:

- Verkehrsflächen und deren Nebenanlagen, wie zB Böschungen, Lärmschutzwälle
- Oberflächen stillgelegter Deponien
- Versiegelte oder stark überprägte Flächen bzw Flächen mit Vornutzung innerhalb oder außerhalb geschlossener Siedlungsräume (so genannte brown fields) oder Konversionsflächen

Resümee

- Photovoltaikanlagen auf Freiflächen stellen durch die eingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten eine unmittelbare Flächenkonkurrenz dar
- „grüne Wiese“ interessanter/einfacher als die Nutzung von bereits bebauten Flächen
- „massive/aggressive“ Werbung und Angebote von PV-Unternehmen bringen Verwerfungen in Pachtpreisgefüge
- Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen können Flächenkonkurrenz verstärken
- Widerspruch zu Zielsetzungen Reduzierung „Bodenverbrauch“ bis 2030 (2,5 ha/Tag) bzw zero-land-take 2050